

Datenblatt für Photovoltaikanlagen

Vorbemerkung: Der Abschluss eines Einspeisevertrages ist gemäß § 7 Abs. 1 EEG nicht erforderlich.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name / Firma: _____

Ansprechpartner (Name, Vorname): _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

1.2 Rechnungsanschrift (sofern von Punkt 1.1 abweichend)

Name / Firma: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

1.3 Bankverbindung

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

1.4 SEPA-Basislastschriftmandat (optional)

Mit Unterschrift des Kontoinhabers wird ein Mandat für das SEPA-Basislastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen erteilt.

Der Zahlungsempfänger Stadtwerke Tübingen GmbH mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE89ZZZ00000027661 wird ermächtigt vom oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen, die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die vom Zahlungsempfänger gezogenen Lastschriften einzulösen.

Das Mandat ist gültig ab Unterschriftsdatum dieses Formulars.

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem eigenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

1.5 Erklärung zur Umsatzsteuer

- Es wird erklärt als Unternehmer dem Umsatzsteuergesetz zu unterliegen, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz wird verzichtet.

Steuernummer bzw. ggf. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**: _____

Hinweis: Die Auszahlung von Abschlägen/Guthaben kann erst nach Vorliegen einer Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgen. Sollten Sie umsatzsteuerpflichtig sein, aber bisher noch keine Steuernummer vom Finanzamt erhalten haben, geben Sie bitte vorläufig Ihre private Steuernummer (nicht Ihre persönliche Steuer-ID) am Ende des Formulars im Bemerkungsfeld an.

- Es wird die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz beansprucht. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt ohne Umsatzsteuer.

Jede Änderung der Umsatzsteuerpflicht ist den Stadtwerken Tübingen unverzüglich mitzuteilen!

2. Angaben zur Erzeugungsanlage

2.1 Standort der Anlage (sofern von Anschrift des Anlagenbetreibers abweichend)

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort: _____

ggf. Gemarkung / Flur / Flurstück: _____

- Die Anlage befindet sich an oder auf einem Nicht-Wohngebäude im **Außenbereich**. (§ 48 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 1 EEG)
Als Außenbereich werden Gebiete bezeichnet, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

2.2 Inbetriebnahmezeitpunkt und installierte Leistung der Anlage

Die angegebenen Daten müssen mit dem Inbetriebsetzungsprotokoll sowie der Meldung im Marktstammdatenregister übereinstimmen. Zusätzliche Informationen, z.B. zu bereits vorhandenen Anlagen am selben Netzanschluss, Übernahme von Bestandsanlagen, bzw. Zählerstände bitte im Bemerkungsfeld am Ende des Formulars angeben.

erstmaliges Inbetriebnahmedatum der Anlage: _____

installierte Erzeugungsleistung (Modulleistung) der Anlage: _____ kW_{el}

2.3 Betriebsform der Anlage

- Volleinspeisung: Der aus der Anlage erzeugte Strom wird komplett in das Netz eingespeist.
- Die Volleinspeisung erfolgt mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe (§ 11 Abs. 2 EEG)
- Überschusseinspeisung: Der aus der Anlage erzeugte Strom wird teilweise in das Netz eingespeist.
- Aus der Anlage werden (auch) dritte Letztverbraucher mit Strom versorgt.

2.4 Stromspeichersystem

- Es ist ein Stromspeichersystem installiert, die maximale **Entladeleistung** beträgt _____ kW_{el}
- Das Stromspeichersystem wird **nicht ausschließlich** aus erneuerbaren Energien beladen (z.B. bei Beladung durch eine PV-Anlage und ein BHKW).
- Es ist kein Stromspeichersystem installiert.

2.5 Marktstammdatenregisternummer

Alle an ein Netz angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registriert werden, die Registrierungspflicht gilt auch für Stromspeicher.

Erzeugungsanlage

Registrierungsdatum: _____

SEE-Nr.: _____

EEG-Nr.: _____

Stromspeicher (sofern vorhanden)

Registrierungsdatum: _____

SEE-Nr.: _____

EEG-Nr.: _____

SSE-Nr.: _____

3. Angaben zum Messstellenbetreiber (§ 10a EEG)

Falls der Messstellenbetrieb **nicht** durch den Netzbetreiber Stadtwerke Tübingen GmbH, bzw. den grundzuständigen Messstellenbetreiber SüdWest Metering GmbH durchgeführt wird, bitte Name und Anschrift des Messstellenbetreibers angeben.

4. Erstmalige Wahl der EEG-Vermarktungsart (§ 21c Abs. 1 1. Alt. EEG)

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

- Einspeisevergütung für Anlagen < 100kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG)
- Ausfallvergütung für Anlagen > 100kW (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG)
- EEG-Direktvermarktung mit Marktprämienförderung (§ 20 EEG)
- sonstige EEG-Direktvermarktung (§ 21a EEG)
- Stromlieferung an Letztverbraucher mit Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)
- Vergütungsverzicht / kein Vergütungsanspruch (z.B. aufgrund anderweitiger Förderprogramme)

5. Hinweis zur Abnahmepflicht

Die Abnahmepflicht der swt ruht, neben den Ausnahmen von der Abnahmepflicht gemäß §§ 11 und 14 EEG, auch, wenn die swt oder ein vorgelagerter Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten muss, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umständen erforderlich ist, deren Beseitigung dem jeweiligen Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird die swt in Bezug auf ihr Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Betreiber hieraus Ansprüche gegen die swt entstehen. Um geplante Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Stromnetz der swt durchführen zu können, kann es ebenfalls vorkommen, dass die Einspeisung durch die swt unterbrochen werden muss. Hierzu bedarf es der vorherigen Absprache mit dem Betreiber. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Eine möglicher Anspruch nach §§ 13 und 15 EEG bleibt von diesem Absatz unberührt.

6. Gesetzliches Schuldverhältnis

Mit diesen Angaben dokumentiert der Anlagenbetreiber das Zustandekommen und die Ausübung von Wahlrechten und konkretisierungsbedürftigen Nebenpflichten des gesetzlichen Schuldverhältnisses aus dem EEG über die physikalische Abnahme, Übertragung, Verteilung und die Zahlung der Marktprämienförderung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG) und/oder des Mieterstromzuschlags (§ 21 Abs. 3 EEG) sowie die kaufmännische Abnahme und Zahlung der Einspeisevergütung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19, 21 EEG). Die Angaben sind deshalb teilweise Grundlage für das Bestehen gesetzlicher Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlags- oder Marktprämienansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber aus dem EEG. Sollten Angaben unrichtig sein oder werden, kann dies deshalb zur Rückforderung von Abschlags-, Einspeisevergütungs-, Mieterstromzuschlags-, Umsatzsteuer- oder Marktprämienzahlungen führen. Vorsätzlich falsche Angaben können strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen und werden ggfs. zur Anzeige gebracht.

Bemerkungen:

(z.B. Zählerstände, erwartete Jahreseinspeisemenge, Hinweise zu Anlagenübernahme/-ersetzung, etc.)

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber